

ORTSRECHT in Glienicke/Nordbahn

Niederschlagswasserentsorgungssatzung der Gemeinde Glienicke/Nordbahn



Stand vom 25.04.2017

Bei Fragen und Hinweisen zuständiger Fachbereich der Gemeindeverwaltung:

Fachbereich I, Frau Wenzel, Hauptstraße 18
Telefon 033056 69–235, Email: wenzel@glienicke.eu

Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser in der Gemeinde Glienicke/Nordbahn (Niederschlagswasserentsorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 12 der **Kommunalverfassung des Landes Brandenburg** (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32] und der

§§ 54, 64 ff des **Brandenburgischen Wassergesetzes** (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 2, Abs. 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, Nr. 5) sowie der

§§ 54 ff des **Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes** (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972), des

Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden

(Ordnungsbehördengesetz - BbgOBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/10, [Nr. 47], zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, Nr. 5) und des

Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBg) vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr.18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Gemeindevertretung Glienicke/Nordbahn in ihrer Sitzung am 25.04.2017 folgende Niederschlagswasserentsorgungssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Glienicke/Nordbahn betreibt in ihrem Gemeindegebiet die Beseitigung des Niederschlagswassers nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Aufgabe.
- (2) Sie verfolgt dabei das Ziel, dass das auf öffentlichen und privaten Flächen anfallende Niederschlagswasser unter Ausschöpfung der Versickerungsfähigkeit der Böden und der Reinigungsfähigkeit der belebten und begrünteren oberen Bodenschicht weitestgehend dezentral am Ort des Anfalls versickert wird.
- (3) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers von öffentlichen Flächen und - in Ausnahmefällen - von privaten Grundstücken - werden Niederschlagsentwässerungsanlagen einschließlich Anlagen der entwässerungstechnischen Versickerung, die rechtlich ein einheitliches System bilden, von der Gemeinde als öffentliche Einrichtung gebaut, betrieben und unterhalten (öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage). Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt ihrer Erneuerung, Erweiterung und Sanierung im Rahmen der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe.
- (4) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Niederschlagswasserbeseitigung eines Dritten bedienen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Niederschlagswasser ist das in Folge von Niederschlägen (Regen, Schnee, Hagel) aus dem Bereich bebauter, befestigter oder unbefestigter Flächen gesammelte, d.h., das

nicht auf natürlichem Weg an Ort und Stelle in den Untergrund einsickernde Wasser aus Niederschlag.

- (2) Die Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Rückhalten, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern oder Verrieseln des Niederschlagswassers.
- (3) Die öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlage besteht aus
 1. Regenwasserkanälen mit den entsprechenden technischen Nebenanlagen und Betriebseinrichtungen sowie Pumpwerken
 2. Anlagen zur Versickerung und/oder Rückhaltung (Mulden, Mulden-Rigolen-Systeme, Sickerschächte) auf öffentlichen Flächen,
 3. oberflächigen oder oberflächennahen Ableitungselementen
 4. Gräben
 5. Regenrückhaltebauwerke (Staukanäle, Regenrückhaltebecken und Regenrückhalteteiche),
 6. Regenwasserbehandlungsanlagen (Absetzbecken, Leichtflüssigkeitsabscheider u.ä.).
- (4) Ein Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung umfasst die Strecke von der Niederschlagsentwässerungsanlage des öffentlichen Straßenraums bis zur Grundstücksgrenze. Diese Anlagen sind Bestandteil der öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlage.
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (6) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Anlagen zur Sammlung, Rückhaltung, Fortleitung, Behandlung und Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken. Sie sind nicht Bestandteil der öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlagen.

§ 3

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Nutzer der Grundstücke nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz und sonstige zur Nutzung dinglich Berechtigte. Die Pflichten aus dieser Satzung gelten für alle Personen, die die tatsächliche Gewalt über die Grundstücke, über Gebäude auf den Grundstücken oder über Gebäude- und Grundstücksteile ausüben (Pächter, Mieter usw.). Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

II. Anschluss- und Benutzungsregelungen

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, vollständig zu versickern, § 54 Abs. 4 Satz 2 BbgWG. Das Abfließen von Wasser von den Grundstücksflächen ist wirksam zu verhindern. Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung der zentralen öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlage in begründeten Ausnahmefällen zulassen, vgl. § 9.

(2) Grundstücke, auf denen anfallendes Niederschlagswasser im Ausnahmefall gemäß § 4 (1) nicht verwendet oder versickert werden kann, sind an die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage anzuschließen. Entsteht die Möglichkeit des Anschlusses für bereits bebaute oder anderweitig genutzte Grundstücke erstmalig durch Errichtung der öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlage und des Grundstücksanschlusses, so ist der tatsächliche Anschluss innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung über die betriebsfertige Herstellung des Grundstücksanschlusses vorzunehmen. Entsteht die Anschlussmöglichkeit vor der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach der Fertigstellung der baulichen Anlage an die zentrale Niederschlagsentwässerungsanlage anzuschließen. Bei baulichen Anlagen, die eine Veränderung der Niederschlagswassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. Die Kosten für die Herstellung des Anschlusses und der notwendigen Aufwendungen und des Betriebes für die öffentliche Anlage trägt der Grundstückseigentümer.

III. Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 5

Grundstücksentwässerungsanlagen

Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.

IV. Überwachung, Anzeige- und Auskunftspflichten

§ 6

Anzeige- und Auskunftspflicht, Zutritt, Überwachung

- (1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, den zuständigen Mitarbeitern und Beauftragten der Gemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Mitarbeitern oder Beauftragten der Gemeinde ist zur Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, sofort und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den Grundstücken zu gewähren. Die Anordnungen der Gemeinde sind zu befolgen.
- (3) Bei einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind die Mitarbeiter oder Beauftragten der Gemeinde Glienicke/Nordbahn ermächtigt, ein Grundstück auch ohne Vorankündigung zu betreten.

V. Haftung, Ordnungswidrigkeiten, Datenschutz

§ 7 Haftung

Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Anlagen oder satzungswidriges Handeln entstehen, haften die Verursacher. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner. Können die Verursacher nicht festgestellt werden, so haften die Grundstückseigentümer für entstandene Schäden durch satzungswidriges Handeln.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 (1) das Niederschlagswasser nicht auf dem Grundstück auf dem es anfällt versickert oder dort nutzt oder das Abfließen von Wasser von Grundstücksflächen nicht wirksam verhindert,
 2. § 4 (2) nicht die Fristen zum Anschluss an die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage beachtet,
 3. § 5 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach dem Stand der allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorschriften dieser Satzung herstellt, unterhält und betreibt,
 4. § 6 (1) Mitarbeitern und Beauftragten der Gemeinde Glienicke nicht die erforderlichen oder fehlerhafte Auskünfte erteilt,
 5. § 6 (2) Mitarbeitern oder Beauftragten der Gemeinde die zur Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, nicht sofort und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den Grundstücken gewährt oder die Anordnungen der Gemeinde nicht befolgt,
 6. § 6 (3) nicht ungehindert Zutritt gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 vorgesehene Höchstbetrag hierzu nicht aus, kann er überschritten werden.

§ 9 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung können zugelassen werden, wenn die Anwendung zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahmen können unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 10 Datenschutz

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde notwendig ist.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Glienicke/Nordbahn, den 26. April 2017

gez. Dr. Hans G. Oberlack
Bürgermeister